

## Bankgeheimnis in der Diskussion

Am 18.2.2014 hat die GPA-djp einen Workshop für Bundesvorstandsmitglieder mit ExpertInnen<sup>1</sup> abgehalten, um über die Auswirkungen des österreichischen Bankgeheimnisses zu diskutieren. Die wesentlichsten Erkenntnisse daraus:

### Das österreichische Bankgeheimnis

Das österreichische Bankgeheimnis ist das „beste“ (im Sinne von „dichteste“) der Welt.

1948 wurde es erstmals in einer Notgesetzgebung eingeführt. Damals suchte man nach einer Möglichkeit, das in der materiellen Not im Zuge der Schleichwirtschaft erwirtschaftete Geld, zu legalisieren. Schon wenige Jahre später war der Ursprung des Bankgeheimnisses vergessen und das Bankgeheimnis quasi zum Naturgesetz geworden.

Seit 1979 ist das Bankgeheimnis als strafrechtliche Verpflichtung zur Geheimhaltung in § 38 des Bankwesengesetzes verankert.

Im Jahr 1988 wurde das Bankgeheimnis durch eine 2/3-Mehrheit abgesichert. In seiner Begründung argumentierte der Gesetzgeber sinngemäß, man müsse die Kapitalinhaber vor dem Fiskus schützen.

Ausnahmen vom Bankgeheimnis gibt es bei Finanzstrafverfahren oder Verdacht auf Geldwäsche. Das österreichische Bankgeheimnis wird oft mit dem Schweizer Bankgeheimnis verglichen. Anders als in der Schweiz, gibt es in Österreich jedoch kein zentrales Kontoregister. Das bedeutet, dass auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft eine Anfrage an die Bankenverbände stellen muss. Ein langwieriges und mühsames Unterfangen, weil die Banken dagegen berufen können und von dieser Möglichkeit auch regelmäßig Gebrauch machen. Bis die Informationen dann für das Gericht verfügbar sind, können durchaus 8 bis 10 Monate vergehen und wichtige Spuren längst verwischt sein. De facto kommt es in Österreich auch zu sehr wenigen Kontoöffnungen.<sup>2</sup> Mit der Einführung eines zentralen Kontoregisters könnte man diese Abläufe wesentlich erleichtern.

Bis jetzt gab es auch ein Beweismittelverwertungsverbot.

Beispiel: Keine Geldwäsche, sondern Steuerhinterziehung. Konnte nicht verfolgt werden. Hier erfolgt jetzt eine Änderung.

Laut Georg Ortner war das zentrale Kontoregister in den Koalitionsverhandlungen nicht umsetzbar, was die hohe politische Durchsetzbarkeit der Banken zeigt.

---

<sup>1</sup> Otto Farny (Leiter AK Steuerrechts-Abteilung), Georg Ortner (SPÖ Parlamentsklub, Budget und Finanzen), Kurt Bayer (ehem. Weltbank, Finanzministerium und Europäische Entwicklungsbank) und Ursula Havel (Statistik Austria, Direktion Volkswirtschaft).

<sup>2</sup> Wenn die Kontonummer bzw. die Bank nicht bekannt sind, ergeht die Anfrage um die Kontonummer an alle Bankenverbände, wobei der jeweilige Verband gegen die Datenweitergabe ein Rechtsmittel einlegen kann. Schließlich muss das Oberlandesgericht entscheiden, ob die Kontonummer weitergegeben werden kann oder nicht. Ist die Entscheidung positiv, dann erst kann sich die Staatsanwaltschaft an die jeweilige Bank wenden. Bei diesem äußerst komplizierten Verfahren handelt es sich um ein österreichisches Spezifikum.

### Argumente für die Modifizierung des Bankgeheimnisses, das nicht gegenüber Finanzbehörden gelten soll:

- Das Bankgeheimnis schützt nicht das Sparbuch der Oma sondern SteuerbetrügerInnen und GeldwäscherInnen aus aller Welt die in Österreich ihr Geld parken.
- Es schützt unter Umständen unterhaltspflichtige Väter, die ihr Einkommen und ihr Vermögen nicht korrekt angeben um geringere Alimente zu zahlen. Für gesetzestreue BürgerInnen hat das Bankgeheimnis kaum eine Bedeutung.
- Das Bankgeheimnis trägt zudem auch dazu bei, die ungleiche Verteilung der Vermögen in Österreich zu verschleiern und zu untermauern.
- Selbst wenn es durch eine Abschaffung des Bankgeheimnisses zu einer gewissen Kapitalflucht kommen sollte, könnte Österreich dadurch auch neue Steuern von ÖsterreicherInnen lukrieren, die ihrerseits ihr Vermögen im Ausland verstecken.

### **Bankgeheimnis und Vermögensteuer**

Sowohl das ÖGB-Vermögenssteuermodell als auch das der GPA-djp, gehen von einer Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen aus. Anders als bei der Vermögenszuwachssteuer (Wertpapier-KEST), für die das Bankgeheimnis nicht relevant ist, weil anonym an der Quelle zugegriffen wird, braucht es für eine Einführung der Vermögenssteuer eine Abschaffung oder zumindest eine Adaptierung des Bankgeheimnisses. Ein Kompromiss wäre das Bankgeheimnis gegenüber den Finanzbehörden aufzuheben.

### **Bankgeheimnis und Sozialleistungen**

Im Zusammenhang mit Sozialleistungen ist das Bankgeheimnis beim Pflegeregress, Selbstbehalt im Pflegeheim und bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung relevant. Derzeit ist es für die Behörden kaum möglich zu überprüfen, ob jemand ein Sparbuch besitzt. Im Unterschied zu Immobilien, die im Grundbuch leicht überprüft werden können, können Sparbücher auch verschwiegen werden. Es liegen dazu zwar keine konkreten Daten vor, man kann jedoch davon ausgehen, dass im Bereich der MindestsicherungsbezieherInnen Geldvermögen de facto kaum eine Rolle spielen. Was die Auswirkungen auf den Pflegebereich betrifft könnte es durchaus zu Änderungen kommen. Aber die „saubere“ Lösung wäre ein Ersatz des Regresses und der Vermögensverwertung durch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

### **Bankgeheimnis aus internationaler Sicht**

Insgesamt sind weltweit 21 bis 32 Billionen Dollar in Steueroasen geparkt. Das entspricht etwa einem Drittel des weltweiten BIP. Alleine das Vermögen der ÖsterreicherInnen in der Schweiz wird auf EUR 12-20 Mrd. geschätzt. Den Entwicklungsländern entgehen durch die Steueroasen US\$ 120 Mrd., mehr als die gesamte Entwicklungshilfe. Seit einigen Jahren ist daher ein internationaler Trend bemerkbar, in dem man versucht Steuerflucht und Steueroasen zu bekämpfen.

Die Europäische Union hat im Jahr 2003 die Europäische Zinsrichtlinie eingeführt. Darin verpflichten sich alle Mitgliedsstaaten zum Automatischen Datenabgleich. Nur Belgien, Luxemburg und Österreich haben für sich Ausnahmen eingefordert. Belgien gab seine Sonderstellung bereits 2012 auf. Luxemburg bekundet seit 2013 Bereitschaft zum automatischen Datenabgleich, will sich aber mit Österreich koordinieren. Österreich stand daher mit seiner Blockadehaltung international ziemlich isoliert da.

In der politischen Diskussion argumentierte Österreich seine starre und rufschädigende Haltung damit, dass der automatische Datenabgleich auch die Schweiz und Lichtenstein umfassen müsste. Erst dann würde Österreich seine Position ändern. Inzwischen ist dieses Argument ad absurdum geführt. Denn Österreich hat genau mit diesen Ländern sog. Abgeltungsabkommen abgeschlossen, die zwar einmalig Steuereinnahmen bringen, jedoch die Anonymität aufrechterhalten. Außerdem haben die Schweiz und Liechtenstein sich mittlerweile ebenso bereit erklärt, in Zukunft am automatischen Datenabgleich teilzunehmen.

Mit den USA hat Österreich bereits ein Abkommen über den automatischen Datenabgleich unterzeichnet und sich verpflichtet den amerikanischen Behörden Informationen über die Vermögen amerikanischer BürgerInnen in Österreich zu geben. Österreich hat dabei allerdings auf die Reziprozität verzichtet, also darauf ebenfalls Informationen über Österreichische Vermögen in den USA zu erhalten, weil man den USA keinen direkten Zugriff auf die Bankdaten ermöglichen wollte. Die Schweiz hat im Unterschied zu Österreich die Reziprozität und den automatischen Datenzugriff mit den USA vertraglich vereinbart.

Mittlerweile hat Außenminister Spindelegger zugesagt, dass auch Österreich bis 2017 den automatischen Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden umsetzen wird. Derzeit erarbeitet die OECD darüber hinaus einen globalen Standard, der über die Zinsrichtlinie hinausgeht und auch Dividenden und Veräußerungsgewinne umfasst.

### **Bankgeheimnis und statistische Datenauswertung**

Das Bankgeheimnis ist auch ein wesentlicher Grund, warum die Datenlage zu Vermögen und deren Verteilung in Österreich so schlecht ist. Anders beim Einkommen, wo die Daten auf den Lohnzetteln automatisch an die Statistik Austria übermittelt werden, gibt es über die (Geld-)Vermögen keine statistisch verwertbaren Daten. Die einzigen Daten dazu stammen aus Befragungen und sind daher entsprechend verzerrt, weil vor allem die Reichsten ihr Vermögen oft nicht wahrheitsgemäß angeben bzw. durch Befragungen überhaupt nicht erreicht werden. Während die Daten, bezogen auf die Einkommen der ArbeitnehmerInnen zu fast 100% abgesichert sind, ist das bei Selbstständigen und Vermögenseinkommen nur zu etwa 50% der Fall. Auch was die Immobilienvermögen betrifft gibt es im Übrigen keine zuverlässigen Daten, weil die Statistik Austria keinen Zugang zur Grunderwerbsdatenbank hat. Nachdem auf den Lohnzetteln ferner nicht angeführt wird, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt, kann die Statistik Austria die Einkommenssituation von Teilzeit versus Vollzeitbeschäftigten nur alle paar Jahr erheben und zwischen den beiden Gruppen dementsprechend differenzieren.

Aufgrund der dargelegten Fakten schlagen wir folgende Positionierung vor:

- Die Statistik Austria muss zur Verbesserung der Datenlage Zugang zur Grunderwerbsdatenbank bekommen. Auf Lohnzetteln soll in Hinkunft vermerkt werden, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelt.
- Einführung eines zentralen Kontoregisters, um die Arbeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft und bei Finanzstrafverfahren zu erleichtern.
- Rasche Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Berücksichtigung großer Freibeträge bei gleichzeitiger Anwendung von Freibeträgen bei Selbstbehalten im Pflegebereich bzw. deren generelle Aufhebung.

Das heißt: Ein potenzielles Erbe soll nicht schrittweise von den Pflegekosten in Form von hohen Selbstbehalten der Pflegebedürftigen abgeschmolzen werden, sondern nur in der Hinterlassenschaft besteuert werden. Somit muss die vielzitierte pflegebedürftige Oma nicht mehr ihr Sparbuch verstecken und braucht auch nach Abänderung des Bankgeheimnisses keine Angst davor haben, dass der Pflegedienstleister auf ihr Ersparnis zugreift.

- Das Bankgeheimnis ist auch für InländerInnen zu adaptieren, d.h. gegenüber den Finanzbehörden aufzuheben (= bevorzugte Variante)

Ist dieser Kompromiss nicht umsetzbar, wäre als ventilierter Minimalvariante denkbar, das Finanzstrafrecht so zu verändern, dass der Richter schon früher auf die Kontodaten zugreifen kann. Das Problem dabei, es wird sicher nicht möglich sein in großem Rahmen Finanzstrafverfahren zu führen. Denkbar wäre diese Variante allerdings dann, wenn die bevorzugte Variante nicht durchsetzbar ist und es nur darum ginge eine Millionärssteuer einzuführen, die nur etwa 80.000 Personen (Millionäre) betreffen würde.

Anzumerken bleibt hier aber, dass das aber keine sehr praktikable Lösung ist, denn den potentiell Steuerpflichtigen einen Strafverfahren anzudrohen, um an ihre Daten zu kommen würde wohl zu weitaus mehr Unmut und Verunsicherung führen als eine Lockerung des Bankgeheimnisses.